

Von den Reichs Vicariis.

27

- Granzen, das Ufer der Donau bis an die Ungarische Gränzen, nebst Tyrol, Kärnten, Böhern, Oesterreich, wie auch das ganze Ufer des Rheins von den Gränzen der Lombardie bis an den Einfluß des Rheins.
6. In Italien ist der Herzog von Savoyen, ein immerwährender Vicarius des H. Römischen Reichs.
  7. Die Herren Vicarii pflegen keinen von den größern Reichs-Ständen zu belehnen, als welches Recht dem Kaysler allein zu- steht.
  8. Das Reichs-Cammer-Gerichte thut alle seine Aussprüche im Nahmen der beyden Vicarien.
  9. Was der Kaysler in Reichs-Geschäften zu thun nicht berechtiget, das sind auch die Reichs-Verweser nicht berechtiget, e. g. Länder veräußern.
  10. Reichs-Vicarii sind also Churfürsten des H. Röm. Reichs, welche vermöge der Reichs-Gesetze darzu verordnet worden, daß sie, wenn der Kayslerl. Thron verlediget, die Verwaltung des Reichs Krafft ihrer hierüber empfangenen Gewalt ausüben, und selbige nach geendigter Wahl dem erwählten Röm. Kaysler oder König übergeben sollen.

TA-